

Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Cloppenburg vom 17.09.2015

6. Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte – 6. 1 Allgemeines

– Textziffer (1) Seite 7

Das RPA weist auf die noch nicht vorliegende Neufassung der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse“ nach Einführung der Doppik hin.

Eine Entwurfsfassung der neuen Dienstanweisung ist erstellt. Sie ist noch landkreisintern abzustimmen und dann ggfs. zu überarbeiten. Mit einem Inkrafttreten ist im Frühjahr 2016 zu rechnen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

– Textziffer (2) Seite 20/21

Nach § 110 Abs. 7 S. 2 NKomVG werden die Jahresüberschüsse den Überschussrücklagen durch Beschluss über den Jahresabschluss zugeführt. Diese Zuführung erfolgt nach einem zuvor vom Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG zu fassenden Ergebnisverwendungsbeschluss.

Die Zuführung des Überschusses aus 2013 in die Überschussrücklage im Zuge des Jahresabschlusses 2014 wurde jedoch bereits vor dem Kreistagsbeschluss am 21.07.2015 gebucht.

Dies erfolgte aus der besonderen Situation heraus, dass die Bearbeitung des Jahresabschlusses 2014 – unter Berücksichtigung der Zuführung aus 2013 in die Überschussrücklage - unmittelbar aufgenommen werden musste, um die terminlichen Vorgaben zur Vorlage dieses Abschlusses einhalten zu können.

Die rein formellen Vorschriften zur Ergebnisverwendung werden jedoch künftig beachtet (siehe auch geplanter Ergebnisverwendungsbeschluss für 2014 – KA 6.10./KT 15.10.)

14. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;

Prüfung der Kreisschulbaukasse – Textziffer (3) Seite 59-65

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt für den Jahresabschluss 2014 die Prüfung der Verfahrensabläufe und der kassenmäßigen Abwicklung der Kreisschulbaukasse als Prüfungsschwerpunkt zur Aufgabe gemacht.

Wie das RPA dabei zusammenfassend feststellt, sind die Verfahrensabläufe bei der Kreisschulbaukasse aus Sicht des RPA neu zu ordnen. Hierbei sollten einheitliche Antragsvoraussetzungen geschaffen, einheitliche Prüfungsverfahren und Verfahrensabläufe gewährleistet und den Beschlüssen die gleichen Voraussetzungen zugrunde gelegt werden. Dies ist nach Feststellung des RPA Voraussetzung dafür, dass bei den Zuweisungen aus der Kreisschulbaukasse der Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleistet ist. Zudem ist es zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern wichtig, dass ein wirkungsvolles internes Kontrollsystem (z. B. Vier-Augen-Prinzip) eingerichtet wird.

Die geforderten Maßnahmen sind seitens des Schul- und Kulturamtes - auch in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden - zu erarbeiten sowie verwaltungsintern und mit den politischen Gremien abzustimmen und umzusetzen. Entsprechendes wird vom Schul- und Kulturamt veranlasst.